Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 103 (1935)

Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 18. Juli 1935 № 29

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Hundertdritter Jahrgang

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Löbliches Pfarramt Ufhusen

Inhaltsverzeichnis.

Der Priester und das Fegfeuer. — Die Sonntagsheiligung und das neue Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit. — Ein Vertreter des »religiösen Protestantismus«? — Lesefrüchte. — Eccli. 31, 8–9. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Invalidenhilfe. — Inländische Mission.

Der Priester und das Fegfeuer.

Randglossen zu einem Fegfeuer-Büchlein.

(Fortsetzung).

I.

Der Herausgeber, offenbar ein Priester, hat in seinem »Geleitwort« aus seiner persönlichen Ueberzeugung einer höheren Erleuchtung der Verfasserin keinen Hehl gemacht (S. 7): »Mir scheint, da hat in aller Einfalt ein Auge mehr gesehen und ein Ohr mehr gehört, als es den Klugen dieser Welt gegeben wird. Hier ist ein Kind des Volkes, ich weiss nicht wie und woher, mit einer Weisheit versehen worden, die ohne die Gnade von oben nicht zu haben ist. Oder wo sonst, wenn man absieht von den Lehrern der Kirche, von erleuchteten Männern und Frauen, hätte ein ungelehrtes Gemüt im Morgen seines Lebens so viel ungewöhnliche Wahrheit aus sich selbst geschöpft? Was da beispielshalber über das göttliche Lehramt der ‚heiligen Vernunft' gesagt ist, tief, im unbewussten Einklang mit dem hl. Thomas von Aquin, kann nicht weit genug unter die Menschen, nicht tief genug in ihre Herzen dringen.« Nebenbei gesagt — ich wundere mich, dass der Herausgeber das letzte Beispiel herausgreift. Die Lehre vom gesunden Menschenverstand, dem der Mensch in seinem ganzen Leben, vor allem in seinem sittlichen Verhalten, wo er sich als Stimme des Gewissens ausspricht, zu folgen hat, ist denn doch nicht etwa bloss gelehrte Lehre des hl. Thomas von Aquin, sondern Gemeingut alles vernünftigen, vor allem des sittlich-religiösen Denkens. Eine Wiederholung in neuer Aufmachung und überraschendem Zusammenhang ist daher doch nichts weniger als ein Beweis eines besonders begnadeten Denkens!

Entschiedenen Widerspruch fordert aber der Herausgeber heraus, wenn er durch die am Schlusse beigefügten Bemerkungen im Leser den Eindruck erweckt, sei es gewollt oder nicht, als ob die Verfasserin schlechthin die Lehre des hl. Thomas über das Fegfeuer wiedergeben oder doch in ihren »Offenbarungen« im vollen Einklang damit stehen würde. Man wird dabei unwillkürlich an eine Parallele aus dem literarischen Gebiete erinnert. In seinem Roman »Ekkehard« hat Scheffel durch die beigefügten historischen Belege kritiklose Leser zur Auffassung verführt, der Roman enthalte geschichtliche Wahrheit. Die Anmerkungen vermögen nur darzutun, dass die Verfasserin vereinzelte Gedanken über das Fegfeuer wiedergibt, die schon der hl. Thomas ausgesprochen hat, was ja übrigens selbstverständlich ist, wenn sie einmal die Katechismuslehre über das Fegfeuer gelernt hat. Einigermassen wissenschaftlicher Sinn hätte aber ebenso unumwunden betont, dass sie von der Lehre des hl. Thomas über das Fegfeuer in wesentlichen Punkten abweicht. Wie verhängnisvoll diese Methode einer teilweisen Vergleichung mit den grossen Zeugen der Vorzeit beim unkritischen Publikum sich auswirken kann, dafür haben wir nun ein klassisches Beispiel in den Rezensionen, die man über ihr neuestes Büchlein »Natur und Natürlichkeit« in katholischen Zeitungen lesen kann, worin von »Wahrheiten und Erkenntnissen« gesprochen wird, »wie sie den Kirchenvätern in mühsamem Ringen reiften!«

Wenn dann aber der Herausgeber glaubt, das »Geheimnis des Fegfeuers« nicht ohne »besondere Begnadigung«, d. h. wohl als Privatoffenbarung, erklären zu können, so vermag ich mit ihm darin erst recht nicht übereinzustimmen. Ich halte vielmehr dafür, dass keine Zeile des Büchleins den inneren Beweis erbringt, dass eine übernatürliche Erleuchtung im Spiele war, und dass sich nicht jedes Wort rein natürlich erklären lässt. Tatsächlich fehlt hier ein jedes Kriterium einer höhern Erleuchtung. Man stösst darin auch nicht auf einen Gedanken, der nicht schon des öftern, allerdings in anderem Zusammenhang, ausgesprochen worden wäre und über den Horizont des gewönlichen Christen hinausgehen würde. Was mir am Büchlein gefällt, ist der vertraute Umgang mit den armen Seelen. Ich halte das für eine Schule der Erleuchtung und der Lebensweisheit, die man dem gläubigen Volke nicht genug empfehlen kann. Wer nun aber tatsächlich gerne bei den armen Seelen weilt, nie bloss als Bettler, sondern als schenkender Freund sich mit Liebe in die Leiden und Freuden des Fegfeuers versenkt und so die Psychologie der armen Seelen in sich aufzunehmen sucht, der vermag sich auf dem Wege rein natürlicher andachtsvoller Versenkung Zug um Zug in die eigenartige Welt des Fegfeuers einzuleben.

Eine lebhafte Phantasie und ein natürlich reger Geist sind dabei selbstverständlich sehr schätzenswerte Hilfsmittel, die in hingebender Betrachtung Zusammenhänge erfassen, die andern vielleicht verschlossen sind. Wer es schon erfahren hat, wie gewandt und formell anziehend gerade oft gefühl- und phantasievolle fromme Frauenspersonen — krankhaft veranlagte nicht ausgenommen — sich auszudrücken vermögen, wird auch bei den schönsten religiösen Schilderungen nicht so bald an die Frucht übernatürlicher Erleuchtung glauben. Von der Verfasserin vernimmt man, dass sie bereits als Schulkind im Rufe stand, Gedichte und schöne Aufsätzchen zu schreiben; das spricht offenbar für eine gute natürliche Kombinationsgabe. Kommt dazu eine gewisse Ausbildung und namentlich reiche Lektüre von Schriften der Askese und Mystik, die ihr durch ihren früheren frommen Seelenführer übermittelt wurden, so ist es gar nichts Aussergewöhnliches, wenn sie sich recht lebhaft in die Zustände des Fegfeuers hineinzudenken und diese plausibel darzustellen vermochte. Wir besitzen viele geist- und gemütvolle Fegfeuerschilderungen verschiedenster Prediger — warum sollte das Talent dazu einer begabten, gefühlvollen Dame abgehen? Wer wüsste nicht, dass zuweilen »frömmere« Töchter sich mit Vorliebe darin gefallen, an jüngeren Mädchen Seelenführung auszuüben? Wer das Büchlein aufmerksam auf seinen Gedankengehalt prüft, wird dabei einen psychologisch bedeutsamen Zug entdecken, der auch z. B. für das »automatische Schreiben« charakteristisch ist, dass nämlich nichts zutage tritt, was über den Gesichtskreis und die bisherigen Erfahrungen des Schreibenden hinausgeht. Man findet genau, dass sämtliche Züge dem konkreten, eigenartigen und engbegrenzten Lebensraum der Verfasserin entnommen sind: Seelen, die nur fromm sind aus Gefälligkeit gegen den Beichtvater, die nach eigenem Kopfe und aus Ehrgeiz heilig werden wollen, wie denn überhaupt die »frommen Seelen« durchgehends eine besondere Aufmerksamkeit erfahren; Menschen, die von ihrem Reichtum nicht Wohltaten spenden, die Zeit nicht benutzen; sogar von erblicher Belastung hat die Verfasserin gehört, von Weltanhänglichkeit der Priester und Sprechzimmerschwätzereien von Ordenspersonen — just das Milieu, in dem sich bisher die Verfasserin aufgehalten hatte! Dass aber damit auch nur annähernd das wirkliche Leben in seiner unübersehbaren Vielgestaltigkeit, ja nur die allergewöhnlichsten Erscheinungeu des religiösen Lebens erfasst sind, wird doch niemand sagen, der auch nur ein wenig Lebenserfahrung besitzt! Im Fegfeuer sitzen denn doch noch ganz andere Bürger und Bürgerinnen, die andere Dinge auf dem Kerbholz haben und wohl für diese Welt des Jenseits charakteristischer sind. Dazu kommt der beherrschende Gedankenkreis des Büchleins, der vertraute Verkehr mit Jesus, wie er durch die hl. Theresia vom Kinde Jesus gepflegt und verbreitet wurde. Die Verfasserin hat ausschliesslich bekannte Gedankengänge in teilweise glücklicher Kombination auf das Fegfeuer übertragen.

Den untrüglichen Schlüssel zur Beurteilung des Charakters des Büchleins gibt aber das Kapitel: »Welche Seelen erleiden am meisten Fegfeuer?, welche am wenigsten?« (S. 21 ff.) Da lesen wir mit Verwunderung, dass die Seelen im Fegfeuer »von einer Hülle, einer harten Schicht umgeben« sind, »durch die das Licht Gottes fast gar nicht durchdringen mag«. Sie sind unempfänglich für die göttliche Erkenntnis, und erst allmählich vermag das Licht diese Kruste zu durchbrechen und die Seele aus ihrem Schlafe zu wecken. Manche liegen wie tot in ihrer Hülle; sie haben am meisten zu leiden, bis sie zur Erkenntnis und Reue erwachen, weil sie noch voll vom »Ich« und von der Welt sind. »Sie sind abgestumpft für all die Erlösungsgnaden, und erst nach und nach erwachen sie zum Leben. . . . und Erkennen« (S. 61 f.). Das offenbart nun allerdings eine ganz naive Erkenntnisstufe, die vom Wesen des Geistigen auch nicht eine blasse Ahnung hat und sicher nie ins Fegfeuer hineingeschaut oder eine übernatürliche Erleuchtung empfangen hat. Bekanntlich sind die armen Seelen reine Geister. Vornehme Geister! Es ist ein Satz der scholastischen Philosophie: »Connaturaliter Deus cum creatura agit usque in infernum«. Dementsprechend empfängt die arme Seele bei ihrer Trennung vom Leibe schon rein natürlicherweise mit der Existenzweise des reinen Geistes auch seine Erkenntnisweise. Infolgedessen ist das Formalobjekt ihrer Erkenntnis das rein Geistige, die eigene Seelensubstanz, die sie völlig durchschaut. Daher erkennt sie auch sofort mit vollkommener Klarheit ihren sittlichen Zustand, erkennt genau die Schuld, die noch ungesühnt auf ihr lastet, erkennt ebenso klar das ihr entsprechende Los der Gottesverbannung, das sie mit vollem Willen auf sich nimmt, verbunden mit einer verzehrenden Reue, die aus ihrer natürlich vollkommenen Gotteserkenntnis und Gottesliebe erwächst, und einem glühenden Sühnewillen. Dazu kommt aber, dass die arme Seele im übernatürlichen Zustand der heiligmachenden Gnade sich befindet, daher einer Gottesliebe, der mit jener geschilderten Indolenz und frostigen Teilnahmslosigkeit nichts weniger als vereinbar ist. Hier verrät sich so absolut klar die fromme Phantasie, die sich den Zustand des Fegfeuers auf ihre Weise zurechtgelegt hat, so dass von einer visionären Schau auch nicht eine Spur übrig bleibt. P. O. Sch.

(Fortsetzung folgt)

Die Sonntagsheiligung und das neue Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit.

Am 1. September 1934 ist das neue Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit in Kraft getreten. Für die Leser der Kirchen-Zeitung ist es gewiss nicht ohne Bedeutung, die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes im Wortlaut zu kennen und die Frage zu stellen, welche Handhaben es bietet, die Sonntagsheiligung entschiedener durchzuführen.

I. Die wichtigsten Bestimmungen.

Geltungsbereich.

Artikel 1: Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Betriebe: a) des Handels; b) des Handwerks und der Industrie, soweit nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken

anwendbar sind; c) des Verkehrs, soweit nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten und über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten anwendbar sind; d) verwandter Wirtschaftszweige.

Nicht unter das Gesetz fallen die Land- und Forstwirtschaft, die häuslichen Dienste, sowie die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge oder der Krankenpflege dienen.

Artikel 2: Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Dienst eines dem Gesetz unterstellten Betriebes beschäftigt werden, sei es im Betriebe selbst, sei es bei Verrichtungen, die damit im Zusammenhang stehen.

Ausgenommen sind: a) die Familienglieder der Betriebsinhaber; b) die Betriebsleiter und die Mitglieder ihrer Familien; c) Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betrieb oder eine auswärtige Vertretung des Betriebes übertragen ist; d) Personen, die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten; e) Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind (Heimarbeiter); f) Personen, die im gleichen Betrieb nicht während der ganzen Tagesarbeitszeit oder nicht während der ganzen Woche beschäftigt sind.

Ruhezeit.

1. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 5: Den Arbeitnehmern ist jede Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Artikel 6: Die Ruhezeit ist für alle Arbeiter einheitlich auf den Sonntag* zu legen, ausser wenn die Arbeit an Sonntagen gesetzlich zulässig ist.

Artikel 7: Für Arbeitnehmer, die ordentlicherweise Sonntagsarbeit verrichten, ist die Ruhezeit auf einen Werktag zu legen.

Bei Sonntagsarbeit von mehr als vier Stunden beträgt die werktägliche Ersatzruhe mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden. Bei Sonntagsarbeit von nicht mehr als vier Stunden beträgt sie mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit; sie muss der gewöhnlichen Ruhezeit unmittelbar vorausgehen oder folgen.

Die Ruhezeit muss im Zeitraum von drei Wochen wenigstens einmal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Artikel 8: Die wöchentliche Ruhezeit kann vorübergehend gekürzt werden oder gänzlich wegfallen, wenn dies nötig ist, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, der Verderbnis von Stoffen oder Waren vorzubeugen, einen sonstigen Notstand zu beheben oder aussergewöhnlichen Arbeitsandrang zu bewältigen.

Die Kantone können diese Ausnahmen von einer Bewilligung abhängig machen.

In allen Fällen muss eine entsprechende Ersatzruhe zu einer anderen Zeit eingeräumt werden.

Artikel 9: Die Ruhezeit kann eingeschränkt oder anders eingeteilt werden: a) in der Krankenpflege, soweit sie unter das Gesetz fällt; b) wenn die Aufrechterhaltung, die Beaufsichtigung oder Wartung des Betriebes, die Lebensmittelversorgung, die Pflege von Tieren und Pflanzen, oder andere zwingende Gründe es erfordern. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 10: Die Vorschriften der Artikel 17 bis 21 können durch Verordnung anwendbar erklärt werden an ausgesprochenen Fremdenkurorten auf Betriebe, die den Schwankungen der Jahreszeit unterliegen und ausschliesslich den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienen.

Artikel 11: Arbeitnehmern, die an Sonntagen beschäftigt sind, ist die nötige freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes einzuräumen.

Artikel 12: Wenn ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Unterkunft und Verpflegung beim Betriebsinhaber besteht, gilt er auch während der Ruhezeit, sofern sich der Anspruchsberechtigte an die Hausordnung hält.

2. Besondere Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe.

Artikel 15: Die nachstehenden besonderen Vorschriften gelten für: a) Betriebe, die der gewerbsmässigen Beherbergung von Personen dienen; b) Betriebe, in denen gewerbsmässig Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden.

Artikel 16: Den Arbeitnehmern ist unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen jede Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Artikel 17: Betriebe, die den Schwankungen der Jahreszeit unterliegen oder die jährlich nur einmal oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind, können in der Zeit der Hochsaison, aber nicht mehr als zweimal im Jahr, die wöchentliche Ruhezeit während höchstens acht Wochen auf einen halben Tag herabsetzen.

Artikel 19: Die Ruhezeit soll in Betrieben, die das ganze Jahr geöffnet sind, für jeden Arbeitnehmer im Zeitraum eines halben Jahres wenigstens viermal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse, die weniger als sechs Monate dauern und bei den in Artikel 15b genannten Betrieben auf Arbeitnehmer, denen während eines Jahres acht bezahlte Ferientage gewährt sind, wovon mindestens zwei auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Es folgen die Strafbestimmungen und noch einige wichtige Vollziehungsbestimmungen.

Artikel 27: Der Bundesrat erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Vollziehungsvorschriften. Die Kantonsregierungen und die beteiligten Berufsverbände sind vorher anzuhören.

Die Durchführung des Gesetzes und der Verordnungen liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus.

Schlussbestimmungen:

Artikel 28: Kantonale Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit in den von diesem Gesetz erfassten Betrieben sind aufgehoben. Vorbehalten bleiben die kan-

* Die Sperrungen im Text des Gesetzes sind von uns.

tonalen Vorschriften über Arbeitszeit, über Betriebs- und Ladenschluss, sowie über die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit.

Aus den Vollziehungsbestimmungen scheint uns der Artikel 28 von besonderer Bedeutung für die Handhabung des Gesetzes im christlichen Sinne. Der Artikel heisst:

An die Stelle von Bewilligungen und Anordnungen im Sinne von Artikel 27 hievor können auch Vereinbarungen zwischen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer treten, sofern sie sich im Rahmen des Gesetzes, sowie der in Artikel 13 und 25 hievor aufgestellten Richtlinien bewegen und von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

Solche Vereinbarungen können von der zuständigen Behörde für den betreffenden Wirtschaftszweig zur allgemein verbindlichen Regelung erklärt werden, sofern sie den allgemeinen Interessen entsprechen.

Zuständig ist innerhalb eines Kantons die Kantonsregierung, für die sich über mehrere Kantone erstrekkende Ordnung das Volkswirtschaftsdepartement.

Hier zeigen sich schon Ansätze zur berufsständischen Ordnung, welche christlichen Organisationen berufsständischer Art eine Handhabung des Gesetzes im christlichen Sinne ermöglichen. S. M.

(Schluss folgt).

Ein Vertreter des »religiösen Protestantismus«?

Zu diesem Thema (s. letzte Nr.) bieten die *»Basler Nachrichten«* (Nr. 189 vom 13. VII. 35) einen weiteren Beitrag. Einem Artikel »Der Protestantismus in Oesterreich«, mitgeteilt vom Schweizerischen Evangelischen Pressedienst, der sich mit dem Artikel im »Bund« deckt und offenbar vom selben Verfasser stammt, lässt das Basler Blatt einen zweiten unter dem Titel »Audiatur et altera pars« folgen. Wir geben ihn im Wortlaut wieder. D. Red.

»Unterm 8. Juli schreibt uns aus Oesterreich ein dortiger Protestant über die Soziologie des österreichischen Protestantismus:

Um mich selber vorzustellen, möchte ich nur erzählen, dass meine Vorfahren evangelische Schullehrer in den Katakombengemeinden des Salzkammergutes waren. Mein Grossvater wurde seiner Frau zuliebe Katholik, mein Vater ist wieder Protestant. Anlass meines Briefes aber ist die unrichtige Berichterstattung Ihres angesehenen Blattes über den Fall des Pastors Fischer von Thening.

Ich kenne Pastor Fischer persönlich und diskutierte schon vor ein paar Jahren mit ihm über Nationalsozialismus und Christentum, wobei er sich zum Ausspruch »Hitler irrt nie!« verstieg. Am 25. Juli 1934 versah ich als Schutzkorpsmann den Dienst in den seiner geistlichen Obhut anvertrauten Dörfern. Ich kann Ihnen nur versichern, dass die Leute aus dem Organisationsgesetz (? D. Red.) seiner »Bibelstunden« die wildesten und blutdürstigsten Nazis waren und sowohl beim Gendarmenmord von Wilhering als auch bei den Schiessereien in dieser Gegend allen voran waren. Beim Verhör sprudelten sie dann ein Mischmasch von Nationalsozialismus, Bauernkriegsideologien und Glaubenskampfgefühlen heraus, mit denen Fischer ihre Schädel vollgepfropft hatte.

Auch damals geschah Fischer noch nichts. Er wurde nur ein paarmal zum Sicherheitsdirektor gebeten, der ihm nahelegte, seine Agitation für den Reichsbischof Müller einzustellen. Dasselbe taten auch viele Amtsbrüder Fischers. Erst als er das Pamphlet auszusenden begann, mit dem er — nach seiner eigenen unbeeinflussten Darstellung — die evangelische Geistlichkeit Oesterreichs zur Stellungnahme gegen das Regime bewegen wollte, wurde zugegriffen. Im Schnellverfahren — in dem er, nebenbei bemerkt, nicht von der Anklage wegen nationalsozialistischer Betätigung freigesprochen wurde, sondern nur deshalb, weil die Verbreitung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes über das Schnellverfahren in Pressesachen (nämlich im Januar 1935) stattgefunden hatte — wies Fischer immer wieder darauf hin, dass man ihm seine nationalsozialistische Einstellung deshalb nicht so schwer anlasten dürfe, da er doch gebürtiger Reichsdeutscher sei.

Das führt mich auf das eigentliche Thema dieses Briefes. Es gibt nämlich in Oesterreich einen Alt- und einen Neuprotestantismus. Die Altprotestanten entstammen jenen Gemeinden, welche die Gegenreformation überdauerten. Die Männer aus diesen Kreisen, wie z. B. die Pfarrerfamilie der Kochs oder Sekt.-Chef Hornbostel, der intime Mitarbeiter Schuschniggs, oder Sekt.-Chef Allgayer, der oberste Beamte des Sicherheitswesens, sind bewusste Oesterreicher und scharfe Gegner des Nationalsozialismus. Die evangelische Geistlichkeit aber entstammt leider nur zum geringsten Teil diesen Gemeinden, sondern besteht zumeist aus Männern, die in Deutschland draussen geboren und erzogen wurden. Fast alle diese entfalten infolgedessen — verständlicherweise — eine offene oder getarnte nationalsozialistische Aktivität.

Die Altprotestanten werden von der Mehrzahl ihrer Glaubensgenossen, wegen ihrer österreichischen Einstellung verachtet und schikaniert, ähnlich wie die Leute der Bekenntniskirche in Deutschland. Den Stosstrupp dieser Mehrzahl bilden die Neuprotestanten. Der Neuprotestantismus rekrutiert sich fast ausschliesslich aus dem liberalnationalen Bürgertum, das sich unter dem Einfluss der Schönerer-Bewegung von der katholischen Kirche abwandte. Die Ideologie der Schönerer-Bewegung ist identisch mit der nationalsozialistischen. Hitler selbst konnte sich ihrem Bann nie mehr entreissen. Die Schönererleute stiessen damals nicht aus christlicher Ueberzeugung, sondern aus politischer Demonstration zur evangelischen Kirche in Oesterreich, weil's damals so etwas wie die Hauer-Reventlow-Bewegung oder die Anschauungen des Reichsbischof Müller noch nicht gab. Sie sind mit ihren Familien naturgemäss ganz wilde Nationalsozialisten und reissen die zum Grossteil aus Deutschland stammende Pastorenschaft mit, selbst wenn sie der Bekenntniskirche nahestünde.

Diese Pastoren sind theologisch zwar Gegner der nationalsozialistischen »Weltanschauung«, praktisch-politisch aber nehmen sie in der österreichischen Frage eine

derartig unsichere Haltung ein, dass sie dem Ansturm der Neuprotestanten, die zumeist den vermögenden und gesellschaftlich gehobenen Schichten angehören, nachgeben müssen.«

Lesefrüchte.

Vor kurzem versandte ein freisinniges Grossblatt, mit dem leider unsere Presse, was Mitarbeiterstab und Finanzen anbelangt, nicht konkurrieren kann, die »Neue Zürcher Zeitung«, an katholische Adressen, auch an Geistliche, Probenummern mit der Einladung zum Abonnement.

Wir haben in der »Kirchenzeitung« schon öfters darauf hingewiesen, wie in derselben N. Z. Z. über dem Strich positive Lebenswerte verteidigt und unter dem Strich, speziell im Feuilleton, in Kulturbolschewismus gemacht wird.

Im Feuilleton (Nr. 1080) verbreitet sich ein Gerhart Kuhlmann — offenbar einer der vielen emigrierten reichsdeutschen Schriftsteller, die mit geschäftiger literarischer und journalistischer Arbeit ein neues Leben im Lande der Hirten wecken möchten — in geistreichelnden Aphorismen und Paradoxen über das Thema »Der Mensch und das Absolute«.

Jede ideale Weltanschauung im Sinn des Gottesglaubens und der Nächstenliebe wird verspottet und der »Destruktion des Idealismus« das Wort geredet: »Alles ist frei. Freiheit und Notwendigkeit sind ein und dasselbe. Dass das reine Sein und das reine Nichts dasselbe sei, hat schon Hegel erkannt.« —

In blasphemischer Anspielung auf die biblische Offenbarung Gottes im brennenden Dornbusch schreibt K. ferner: »Ich bin, der ich bin, vom Ursprung selbst geboren und in ihm mein Ende nehmend.«

Besonders sei aber vermerkt, was da in der N. Z. Z. über J e s u s zu lesen ist:

»Jesus hat im Eifer für seinen vermeintlichen Gott die Wechsler und Händler zum Tempel hinausgetrieben. Sein Gott verliess ihn am Kreuz. Sein Bild von einem Gotte, der aller Trauernden Tröster war, löste sich auf in ein Phantom seiner Phantasie. Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen? Das waren die letzten Worte des Jesus am Kreuz; danach verschied er. Mit seinem Gotte zerfällt also der Mensch. Der Mensch hat sein Leben im Sichdünken als Gott. Darin sind alle Menschen identisch.«

Eine zweite Lesefrucht aus diesen Propagandanummern, wieder über Jesus: In Nr. 1094, Blatt 4, bespricht ein W. K-r. (= Walter Köhler, der bekannte frühere Ordinarius für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät Zürich, jetzt in Heidelberg) ein Buch von Karl Damour: »Die Epochen des Protestantismus«. Offenbar zustimmend, im Sinn und Geist des bekannten Eschatologismus protestantischer Theologen, referiert W. K-r.:

»‚Kirche war da, als man sich mit der Zeit abfinden musste.‘ Und das musste man in dem Augenblick, da die Parusie, das Kommen Christi mit dem Gottesreiche vom Himmel, ausblieb. Dieses Kommen des Gottesreiches war für Jesus die Hauptsache gewesen, seine ganze Ethik galt nur in Erwartung desselben, eine Weltreligion hat er nicht gestiftet und an eine Kirche im Sinne einer dauernden Organisation nicht gedacht. Seine Jüngerschaft war eine Gemeinschaft von Ekstatikern, eine Gemeinde der Heiligen, ganz im Eschaton stehend. Indem aber das Reich nicht kommt, entsteht eine Zwischenzeit, die Problem wird; die Parusie verliert ihre existentielle Punkthaftigkeit und rückt auf der Linie der Geschichte weiter, immer weiter mit fortschreitender Zeit an das Ende der Tage, das sich schliesslich in nebelgrauer Ferne verliert.«

Es erübrigt sich, darzutun, dass eine solche Philosophie und Theologie mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist und dass ein Blatt, das sie propagiert, nicht von Katholiken gehalten werden darf. V. v. E.

Eccli. 31, 8—9.

So oft der Priester im Brevier das Commune Confessoris non Pontificis betet und im Missale das entsprechende Messformular benützt, ist das Kapitel in den Laudes und in der Terz und die Lectio in der hl. Messe entnommen aus Eccli. 31, 8—9. Im Brevier und im Missale lautet die Schriftstelle: Beatus vir, qui . . . . post aurum non abiit nec speravit in pecunia et thesauris . . . Mancher Bewerber um eine bessere Stelle mag schon auf diese Stelle hingewiesen worden sein, um sich zu bescheiden. Beim Lesen dieses Schriftwortes wird der Eindruck erweckt, als sei glückselig zu preisen der arme Schlucker, der Hungerleider, der Habenichts. Wenn man Jahrzehnte hindurch diese Worte rezitiert, dann steigen einem schliesslich doch Bedenken auf, denn man liest im Brevier noch andere Stellen, die ganz anders lauten. Alle Sonntage betet der Priester in der Vesper den Psalm 111: Beatus vir, qui timet Dominum . . . Gloria et divitiae in domo eius. Also Ruhm und Wohlhabenheit ist im Hause des Gottesfürchtigen. Zwischen Eccli. 31, 8—9 und Psalm 111, 3 klafft scheinbar ein Gegensatz, wenn der Text im Brevier und Missale mit der Schrift übereinstimmt. In dieser Hinsicht stiegen eines Tages Bedenken in mir auf. Ich nahm den lateinischen Bibeltext erwartungsvoll vor und richtig — meine Bedenken wurden bestätigt. In der Hl. Schrift steht bei Eccli. 31, 8—9 nicht: Beatus v i r, qui . . . post aurum non abiit, sondern, worauf es ankommt, »Beatus d i v e s, qui . . .«. Aber aus »Beatus dives« wurde dann aszetisch gemacht: »Glückselig der arme Mann« und »Beatus vir« in Brevier und Missale gesetzt.

Warum diese Textänderung? Wenn irgendwo, dann sollten doch gerade in zwei so streng liturgischen Büchern, wie es Missale und Brevier sind, die Worte der Hl. Schrift unverändert wiedergegeben werden. R.

Kirchen-Chronik.

Kt. Solothurn. Niederbuchsiten. Am Sonntag, den 14. Juli, wurde in Niederbuchsiten die neue Kirche eingeweiht. Da der hochwürdigste Diözesanbischof leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, nahm S. G. Missionsbischof Justin Gumy die Konsekration vor. Als Festprediger amtete H.H. Domkaplan Glutz, Solothurn. Das Hochamt, vom verdienten Ortspfarrer und Kirchenbauer H.H. Anton Galliker gefeiert, wurde volksliturgisch gehalten, indem das Gloria, Credo, Agnus Dei und die Responsorien vom ganzen Volke gesungen wurden. Die Kirche, gebaut von Architekt Otto Sperisen, mit einem 35 m hohen

Glockenturm, hat im Schiff 330 Sitzplätze und bietet noch Raum für 200 Stehplätze. Im Untergeschoss ist ein Pfarrsaal mit 200 Plätzen. Am Nachmittag fand die Weihe der neuen Orgel statt. Die Konsekration der Glocken fand schon im Frühling statt. Der Bau, inkl. Orgel, Tabernakel, Kerzenleuchter, Umgebungsarbeiten, Bauführung etc. kam auf nur 260,000 Fr. zu stehen. Weise wurde die malerische Ausschmückung des Innenraums der Zukunft überlassen. Zu begrüssen ist auch, dass der alte Patron der Kirche nicht einem modischen Neuheiligen oder einer neuzeitlichen Andacht weichen musste, sondern dass die Niederbuchsiter ihren alten Patron, St. Nikolaus, in Ehren hielten.

Bistum Chur. Priesterweihe. Am 7. Juli hat der hochwürdigste Bischof Laurentius Matthias Vinzenz in der Kirche des Priesterseminars 21 Diakone, worunter 19 der Diözese Chur angehören, zu Priestern geweiht. Damit ist auch im Bistum Chur der Priestermangel gehoben und der zahlreiche Nachwuchs im Priesterseminar und in den Kollegien sichert dem Bistum Chur eine verheissungsvolle Zukunft.

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Bruno Buchmann, Katechet dortselbst, wurde zum Pfarrer von Bremgarten gewählt. — HH. Burkard Strebel, Pfarrer in Koblenz, wurde zum Pfarrer von Kaisten (Aargau) gewählt.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. HH. Leo Bächler, Kaplan in Wallenried, wurde zum Pfarrer von St. Silvester (Freiburg), HH. Theophil Perroud, Kaplan in Vuisternens-devant-Romont, zum Pfarrer von Mézières und HH. Canisius Schuwey, Vikar in Chaux-de-Fonds, zum Kaplan in Wallenried ernannt.

Ehrung eines Diasporapfarrers.

Vor kurzem feierten die Katholiken von Chaux-de-Fonds das vierzigjährige Pfarrerjubiläum ihres Seelsorgers, des Dekans Mgr. Athanas Cottier. Auch die Regierung liess es sich nicht nehmen, dem um die grosse Industriegemeinde hochverdienten Jubilar ihre Anerkennung auszudrücken: der neuenburgische Staatsrat überreichte dieser Tage bei Gelegenheit einer intimen Feier Mgr. Cottier das Geschenk, mit dem der Kanton Neuenburg seine Beamten beim vierzigsten Dienstjahr auszuzeichnen pflegt: ein silbernes Tischservice. In seinem Dankworte hob Mgr. Cottier die guten Beziehungen der Neuenburger Katholiken zur Regierung hervor.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden die folgenden Pfründen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben: Pfarrei Koblenz (Aargau), Katechetenpfründe in Bremgarten (Aargau), Pfarrhelferei Baar (Zug).

Bewerber wollen sich bis zum 28. Juli 1935 bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 17. Juli 1935.

Die bischöfliche Kanzlei.

Invalidenhilfe.
Ein Heim für gebrechliche arbeitsfähige Mädchen.

Unter dem Namen »Strickstube Sommeri« hat sich vor beiläufig zwei Monaten ein Verein gebildet, der sich zur Aufgabe macht, gebrechlichen Mädchen, die arbeitsfähig sind, ein Plätzchen an der Sonne zu schaffen. Der Verein hat ausschliesslich Wohltätigkeitszweck. Er bietet in der von ihm gekauften bisherigen Strickstube Obersommeri ein schönes und ruhiges Heim («Holdergarten«) mit einer Werkstätte für Strickereiarbeiten. Damit ist ein soziales Werk, das bis jetzt von privater Seite geführt wurde, für die Zukunft gesichert.

Private und Pflegschaften seien auf dieses soziale, charitative Werk aufmerksam gemacht. Der Verein nimmt sich auch um den Verkauf der fertigen Strickwaren der Gebrechlichen an. Edle Menschenfreunde, die ein mitfühlendes Herz für ihre leidenden und gebrechlichen Mitmenschen haben, werden diese Produkte im Kaufe gerne berücksichtigen.

Anmeldungen für den Eintritt in die Strickstube Sommeri sind an das kath. Pfarramt Sommeri, Thurgau, zu richten.

Inländische Mission.
Neue Rechnung pro 1935.
A. Ordentliche Beiträge.

Kanton Aargau: Gabe von Ungenannt aus dem Freiamt 200; Gabe von einer Pfarrhaushälterin 500; Baden, Gabe von Herrn Dr. J. W. 30; Wohlen, Gabe von Ungenannt 50; Hermetschwil, Gabe von Ungenannt 200; Lunkhofen, Einzelgabe von Wwe. R. St. 50; Wettingen, Hauskollekte 800; Jonen, a) Legat von Herrn a. Lehrer Simon Rüttimann sel. 200, b) Legat von Jungfrau Barbara Rüttimann sel. 500; Dietwil, Legat von Herrn Jos. Leonz Villiger, a. Ammann 500; Würenlos, Legat von Herrn Lorenz Sekinger sel. 300; Muri, Legat von Fräulein Katharina Laubacher sel. 170	Fr.	3,500.—
Kt. Baselland: Binningen, Osterkollekte	„	56.—
Kt. Bern: Blauen, Gabe von Ungenannt 200; St. Ursanne, Gabe von Josefine Buchwalder sel. 100; Pruntrut, Gabe von Th. P. 140; Liesberg, Gabe von Ungenannt 50; Glovelier, Gabe von Fräulein Maria Chavanne 50; Les Bois, Legat von Adeline Erard sel. 50; Montsevelier, Legat von Herrn Kasimir Chételat sel. 400	„	990.—
Kt. Freiburg: Freiburg, Gabe vom III. Orden der Theologen im Priesterseminar 20; Bulle, Gabe von M. Gr., zu Ehren des hl. Antonius von Padua 5	„	25.—
Kt. Genf: Thônex, Gabe von J. J. 50; Genf-St.-Trinité 150	„	200.—
Kt. Graubünden: Aus Katharina-Federspiel-Stiftung 30; Zizers, Gabe von Ungenannt 150; Selma 4; Bivio-Marmels 25; Truns, Kollekte 280; Platta-Medels, Hauskollekte 105; Panix 12; Brienz, Hauskollekte 50; Seth 40; S. Domenica 5; Peiden, Hauskollekte 40; Surava, Hauskollekte 66; Lenz 105; Chur, Gabe von Fräulein M. B. 67 50; Cumbels 100; Disentis, a) Filiale Caverdiras 35, b) Kaplanei Segnrs 120; Vals, a) aus dem Vermächtnis der Jungfrau Anna Maria Stoffel sel. 20, b) aus dem Vermächtnis des Herrn Thomas Jos. Tönz sel. 50, c) Vermächtnis der Frau Kath. Berni-Schmid sel. 50, d) aus dem Vermächtnis der Frau Barbara Tönz-Hubert sel. 100; Poschiavo, a) Filiale Cologna, Hauskollekte 22, b) Filiale S. Carlo 37	„	1,513.50
Liechtenstein: Schellenberg	„	100.—
Kt. Luzern: Von Ungenannt im Kt. Luzern 100; Luzern, a) durch Institut St. Agnes, Gabe von unbekannter Wohltäterin 575, b) Gabe		

von Fräulein A. Rast 8; c) Gabe von J. E. Sch. 10, d) aus einer Stiftung pro defunctis 500, e) Gabe der Ehrw. Spitalschwestern 50, f) Kapuzinerkloster Wesemlin 40; Willisau, a) à conto Beiträge 90, b) Gabe von Ungenannt 200; Buchrain 50; Reiden, Faschingsspende von J. R. in Langnau 10; Grosswangen, Beitrag der Hülfskasse 100; Buttisholz, Gabe von Jüngling Jak. Bühlmann sel. 400; Römerswil, Fastenopfer von Ungenannt 40 Fr. 2,173.—

Kt. Nidwalden: Stans, a) Opfer der Studenten am Kollegium St. Fidelis 150, b) Kaplanei Obbürgen, Hauskollekte 110 „ 260.—

Kt. Obwalden: Giswil, Gabe W. A. „ 10.—

Kt. Schwyz: Riemenstalden 50; Einsiedeln, Gabe von Ungenannt 40; Wangen, Stiftung von Witwer a. Lehrer Jos. Appert-Kümin sel. 25; Schwyz, a) Gabe zum Andenken an J. Reichlin sel. 20, b) Gabe von Familie Waser, zum Andenken an verstorbene Tochter Rosa 100; Feusisberg, Legat für verstorbenen Vater, von seinen Söhnen 100; Muothatal, Frühlingsopfer 410 „ 745.—

Kt. Solothurn: Olten, löbl. Kapuzinerkloster 20; Solothurn, a) Glutz-Zeltner-Fond 200, b) St. Ursen-Bruderschaft 20, c) Gabe von Ungenannt 10 „ 250.—

Kt. St. Gallen: Wil, a) Frauenkloster St. Katharina 100, b) Gabe von Ungenannt, durchs Pfarramt 200, c) Gabe von Ungenannt durchs Kapuzinerkloster 250; St. Gallen-Bruggen, Legat von Jungfrau Maria Mäder sel. 50; Heilig Kreuz, Gabe der Missionssektion der Marianischen Jungfrauenkongregation 20; Diepoldsau, Vermächtnis von Fr. Kreszentia Brunner, a. Arbeitslehrerin, Schmitten 20; Bazenheid, Legat von Fr. Anna Gemperle, Malermeisters 50; Kriessern, Vermächtnis von Joh. Langenegger 5; Rorschach, Gabe von Ungenannt 200; Weesen, löbl. Frauenkloster 10; Flawil, a) von Ungenannt 2, b) Vermächtnis von Wwe. Rosa Häne 50 Fr. 957.—

Kt. Thurgau: Tobel, Gabe von Fam. Hugentobler-Vetter in Hittingen, zum Andenken an ihren verstorbenen Sohn Jakob 100; Bischofszell, I. Rate 150 „ 250.—

Kt. Uri: Flüelen, a) Pfarrei 100, b) vom Kath. Volksverein 30; Unterschächen, Hauskollekte 235; Seelisberg, Legat von Jungfrau Marie Truttmann sel. 500 „ 865.—

Kt. Wallis: Massongex 20; St. Maurice, Abtei 61.40; Vernayaz 25; Gampel, Legat von Fräulein Philomena Schnyder sel. 50; Visp, Gabe von HH. J. R. 10; Sitten, Gabe von Unbekannt 250; Münster, Legat von Herrn Sebastian Jost sel. 500 „ 916.40

Kt. Zug: Zug, a) aus einem Trauerhause 300, b) Gabe aus einem Trauerhause 50; Unterägeri, Gabe von Ungenannt 100 „ 450.—

Kt. Zürich: Zürich, a) Gabe von P. Sch. 2, b) Gabe von A. P. 10; Zollikon, Gabe von Ungenannt 5 „ 17.—

Total: Fr. 13,277.90

Zug, den 25. Mai 1935.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.**

(Das Ergebnis der ausserordentlichen Beiträge und Jahrzeitstiftungen folgt in einer nächsten Nummer.)

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Köchin, 31 Jahre alt (Tirolerin) sucht Stelle in Pfarrhaus als

Haushälterin

Adresse unter J. E. 848 erteilt die Expedition.

An arme Pfarrgemeinde od. Diasporastation wird bei billigstem Angebot ein älteres, gut erhaltenes

Heiliggrab

abgegeben. Interessenten wollen sich melden beim Pfarramt Mörschwil (St. G.).

Ein älterer

rüstiger Priester

sucht gegen Herbst ruhige Stelle, am liebsten zu kleiner, an Leib und Seele verlassener Herde. Offerten an Expedition unter Chiffre M.Y. 849.

Gesunde, brave

Tochter

in Haus- und Gartenarbeiten bewandert, die schon einige Jahre in Pfarrhaus tätig war, wünscht wieder Stelle in geistliches Haus. Betr. Referenzen wende man sich an hochw. Herrn Dekan Dubler, Olten.
Adresse unter J. F. 850 bei der Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung.

Für Haus und Büro, für Schreibtisch und Schulranzen:

Der Sprach-Brockhaus

Deutsches Bildwörterbuch für jedermann

Das deutsche Sprachbuch von erstaunlicher Vollständigkeit

Nur Fr. 6.25

Der Sprach-Brockhaus

bleibt keine Antwort schuldig: Wie wird ein Wort geschrieben, betont, ausgesprochen? Was bedeutet es, woher stammt es? Wie wird ein Fremdwort verdeutscht? Was ist gutes Deutsch, mundartlich, Kanzleistil, veraltet?

Der Sprach-Brockhaus

stellt zum erstenmal das Bild in den Dienst eines deutschen Wörterbuchs: Was ist die Schere des Fensters, was die Brandsohle des Schuhes, was der Nippel des Fahrrades? Das Bild zeigt es Ihnen sofort.

Diese Reichhaltigkeit ist neu und einmalig

Jeder Berufstätige, jeder Schüler braucht den „Sprach-Brockhaus".

Vorrätig bei

Räber & Cie.

Buchhandlung • Luzern

Alles in einem Abc, in einem handlichen Band. Kein langes Suchen mehr!

Turmuhren

-FABRIK

J. G. BAER

Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

Orgelbau AG. Willisau

Neu- und Umbau von Orgelwerken nach allen Systemen. Motoranlagen, Reinigungen u. Stimmungen. Mäßige Preise

KIRCHEN-HEIZUNGEN
Moeri & Co. Luzern

MARMON & BLANK
Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen,** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

FUCHS & CO. - ZUG
Telefon 40.041
Gegründet 1891
Meßweine

Priester erholen sich gründlich im
Berggasthaus zur tausendjährigen Eibe
Feldkirch-St. Kornèli Ländliche Stille, von Wald umgeben. Volle Verpflegung von Fr. 4.- (vier) aufwärts.

Jurassische Steinbrüche A.-G. Laufen

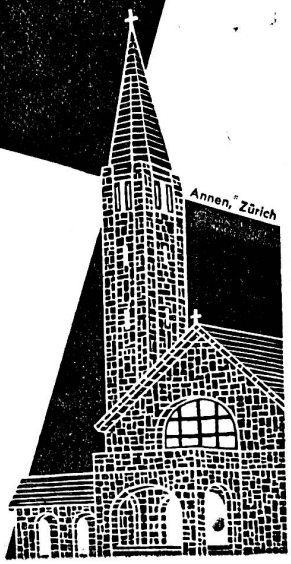

empfehlen sich für
Steinhauerarbeiten
aller Art in Natursteinsorten
für Kirchen und andere Bauten
Altäre, Taufsteine, Bodenplatten
etc., auch geschliffen und poliert
in künstlerischer Ausführung.
Bewährte Vertrauensfirma
mit besten Referenzen

Turm-Uhren
J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)

Der Wüstenheilige
Leben des Marokko - Forschers und Sahara - Eremiten Karl von Foucauld
Von René Bazin
In Leinen Fr. 4.80.
Tiroler Anzeiger: Dieses Buch hat eine wahrhaft große Mission. Es zeigt uns eine Heldengestalt, so glücklich, so rein, so gross und stark, wie es nur wenige Menschenkinder auf Erden sind und sein können.
Verlag Räber & Cie., Luzern

Messwein
Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Meßweinlieferanten

Turmuhrenfabrik
A. BAR
Gwatt-Thun

Bedeutende Neuerscheinung

W. Lauck • Das Evangelium des hl. Markus und des hl. Matthäus

1. Halbband. Preis in Leinen Fr. 9.75, in Halbleder 12.—.

Dieses Werk bildet Band XI. des neuen Freiburger Bibelkommentares »Die Heilige Schrift für das Leben erklärt«. Bei Bezug des Gesamtwerkes ermässigt sich der Preis dieses Bandes auf Fr. 8.15 in Leinen, Fr. 10.— in Halbleder.

Einteilung der Freiburger Bibel:

ALTES TESTAMENT

I.	Band:	Genesis, Exodus und Leviticus
II.	„	Numeri und Deuteronomium, Josue, Richter, Ruth
III.	„	Samuelsbücher, Königsbücher
IV.	„	Chronik Esdras und Nehemias, Tobias, Judith, Esther
V.	„	Makkabäerbücher, Buch Job
VI.	„	Psalmen
VII.	„	Sprüche, Prediger, Hoheslied, Jesus Sirach
VIII.	„	Weisheit, Isaias
IX.	„	Jeremias, Klagelieder, Baruch, Daniel
X.	„	Ezechiel, Kleine Propheten

NEUES TESTAMENT

XI.	„	Matthäus, Markus
XII.	„	Lukas, Apostelgeschichte
XIII.	„	Johannesevangelium, Johannesbriefe
XIV.	„	Römerbrief, Korintherbriefe
XV.	„	Kleine Paulusbriefe
XVI.	„	Hebräerbrief, Katholische Briefe (ausser Johannes s. XIII) Apokalypse.

Dieses Jahr wird noch erscheinen:
Band VI, E. Kalt: Die Psalmen. Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: Leinen Fr. 15.—, Halbleder Fr. 17.50. Bei Einzelbezug: Leinen Fr. 18.—, Halbleder Fr. 21.—.

Jährlich erscheinen 2—4 Bände.
Verlangen Sie den erschienenen Band zur Ansicht

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern